



Diese Regelungen sind bei wechselndem Fahrpersonal über den Disponenten oder Einsatzpersonal spätestens vor Fahrantritt dem Fahrer zur Kenntnis zu geben.

Fahrer

F 8 Schulung Rollstuhl- und Personensicherung

Pflichtkriterium

Wird das Fahr- und Begleitpersonal in den Umgang mit den Fahrgästen und deren Besonderheiten sowie in die sichere Beförderung, speziell auch von Menschen im Rollstuhl, regelmäßig geschult?

Das Fahr- und Begleitpersonal muss die Sicherheit der Fahrgäste sowie eine ordnungsgemäße Beförderung gewährleisten. Der Unternehmer steht gemäß §3 BOKraft in der Verantwortung, ausschließlich geeignetes und befähigtes Personal einzusetzen. Ein professioneller Umgang mit den Fahrgästen, das Einhalten der Anschnallpflicht sowie eine im Falle der Beförderung von Fahrgästen in deren Rollstuhl ordnungsgemäße Sicherung von Rollstuhl und Person sind hierfür wesentliche Voraussetzung.

Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein. Dieses gilt ebenfalls für vorgeschriebene Rollstuhl-Rückhaltesysteme und vorgeschriebene Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme (§21a StVZO). Diese sind in der vom Hersteller vorgesehenen Weise zu betreiben. (§35a Absatz 4a Satz4 StVZO)

Änderungen der Sicherungsarten, beispielsweise durch Änderungen der DIN 75078 ebenso wie Herstellervorschriften etc., sind zeitnah zu berücksichtigen.

Nachweis erfolgt über Vorlage von Anweisungen zur Einhaltung der Anschnallpflicht Regelungen in der Dienstanweisung sowie durch Dokumentation der Einweisung/Einarbeitung sowie der regelmäßigen Schulung des Fahr- und Begleitpersonals bezüglich der sicheren Beförderung der Fahrgäste, insbesondere von Menschen im Rollstuhl deren Sicherungspflichten, sowie des Umganges mit Menschen mit Behinderung.